



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Stadt Münster

Tibus, Adolf Joseph Cornelius

Münster, 1882

7. Die ursprüngliche Dom-Immunität

urn:nbn:de:hbz:466:1-8999

Die ursprüngliche Dom-Immunität

(Domfreiheit, Domhof, Domplatz).

Der Platz oder Hof, welcher ein Münster, d. i. die Münsterkirche und die Wohnungen der zu dieser Kirche gehörigen Geistlichen, in sich schloß und, wie schon das Concil von Aachen vom J. 816 vorschrieb, mit einer Mauer, oder doch mit Wall und Graben, umgeben sein mußte (*firmis undique circumdata munitionibus*), hieß die Immunität (auch Emunität). Er war frei (*immunis*) von Dienstpflichten und Abgaben und auch von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit (*Asylrecht*). Gerade wie der Begriff *monasterium*, Münster, sich nicht bloß auf die Kirche, sondern auch auf die Wohnungen der zur Kirche gehörigen Geistlichen bezieht (*monasterium*, ein Ort, wo man einsam, abgeschlossen lebt), so umfaßt auch der Begriff Immunität nicht allein die Kirche, sondern den ganzen vom gewöhnlichen Verkehre abgeschlossenen Raum, worin die Münsterkirche und die Wohnungen der Münstergeistlichen lagen. Darnach war es selbstverständlich, daß, wie die zum Münster gehörenden Geistlichen nicht außerhalb, so Nichtgeistliche, insbesondere Laienfamilien, nicht innerhalb der Immunität wohnen durften. Das Vorgesagte wolle man bei Würdigung des Nachweises, durch welchen ich hier zunächst den Umfang der ursprünglichen Dom-Immunität bestimmen werde, im Auge behalten. Vorab noch sei bemerkt, daß wenn selbst zu Kerffenbroicks Zeit noch alle Bewohner des Dom-

hofes, wie er ausdrücklich hervorhebt, ein eheloses Leben führen mußten, wir um so mehr voraussetzen müssen, daß man in den früheren Jahrhunderten, insbesondere dem 9., 10., 11. und 12. Jahrhunderte, dem Domhofe seinen Charakter als Münsterplatz und Immunität streng gewahrt haben werde. Hat ja doch noch das Concil von Cöln vom J. 1260 eingeschärft, daß die Canoniker außerhalb der Immunität ihrer Kirchen nicht häufige Besuche machen, nicht speisen oder schlafen und daß sämtliche Collegiatkirchen ihre Immunitäten mit einer Mauer umgeben und in der Mauer verschließbare Thore halten sollten ¹⁾.

Das Monasterium des h. Liudger stand auf dem nordwestlichen Abhange des Domhügels in unmittelbarer Nähe der alten Furth. Die Münsterkirche, der alte Dom, nahm die Grundfläche des jetzigen nördlichen Domumganges und eines Theiles des s. g. Vicariantkirchhofes ein. Die Außenmauer des nördlichen Domumganges ist unzweifelhaft von dem im J. 1377 abgebrochenen alten Dome stehen geblieben und zu dem

¹⁾ Du Cange: Immunitas, locus immunis, asyli iure donatus, cum de ædibus sacris agitur, — Aedium sacram ambitus — Ambitus Monasterii, intra quem immunitatis ius erat. — Conc. Colon. de a. 1266 Cap. 8: Item Canonici, ne frequentent extra Immunitatem Ecclesiarum suarum, comedant aut dormiant extra ipsam, firmissime prohibemus. Cap. 14: Ut omnes Ecclesie Collegiate Immunitates suas muro circumdatas et clausuras portarum bene munitas habeant, firmissime præcipimus.

gleichzeitig an seiner Stelle gebauten Domumgange benutzt worden. Dieselbe trägt noch die Spuren der gemeinsamen Wohnung der Canoniker, welche an ihre Nordseite sich anlehnte, später aber in Einzelwohnungen zerlegt worden ist. Gegenüber dieser gemeinsamen Wohnung der Canoniker, dort wo jetzt die Wohnung des zweiten Domkünsters und die östlich daran anstoßende Vicarienwohnung stehen, befanden sich, wie schon erwähnt, das Schlachthaus und die Küche (*coquina dominorum*) und damit verbunden wohl sonstige zur Wirthschaft gehörige Gebäulichkeiten. Zu letzteren wird auch die *domus Smirkoten* zu rechnen sein, welche sich im J. 1379 als zum *officium dapiferatus*, d. i. des domcapitularen Drostes (*drozte, drotzete, trugsesse, trucseze, Truchseß*), bezeichnet findet ¹⁾. Die Regensberg'sche Buchhandlung und Buchdruckerei nimmt jetzt die Stelle der alten Domschule ein. Andere zur Beherbergung der gewiß stets nicht unbedeutenden Anzahl von Schülern der Domschule dienende Gebäude werden sich an letztere angeschlossen haben.

Der Bischof hatte, wie wir schon hörten, Anfangs seine Wohnung mit den Canonikern gemeinsam; aber schon bald nach Mitte des 9. Jahrhunderts bezog er eine eigene Wohnung. Es war die Curie (auch *aula*,

¹⁾ „*Domus quæ Smerkotten vocatur*“ kommt urkundlich auch schon 1237 vor (Wilmans III, 336). *Smero* heißt im Altniederdeutschen Fett, Schmalz (Heine, *Al. altniederdeutsche Denkmäler*). Der Name kommt also augenscheinlich von jener Küche und dem Schlachthause her.

palatium genannt), wovon bis 1269 sich mehrere Urkunden datirt finden. Die Curie zog sich von der Stelle, auf welcher das jetzt vom Domvicar Hüls bewohnte Haus steht, hinter der frühern bischöflichen Capelle, dem spätern sogenannten alten Dome, her über die gegenwärtig etwa von den vorderen Hälften der Curien des Domdechanten und des Dompropstes eingenommene Fläche bis zum Anfange der Spiegelthurm genannten Straße. Hinter dieser Curie bis zur Na lag nach Norden der Hof oder Garten und nach Nordwesten bis zur Spiegelthurmsbrücke der Obstgarten des Bischofes (pomerium Episcopi). Auch aus diesem Obstgarten haben die Bischöfe des 13. Jahrhunderts verschiedene Urkunden datirt. Gegenüber der Curie auf der andern Seite des Spiegelthurms lagen die Küche, der Stall und andere Wirthschaftsgebäude des Bischofes; sie hießen zusammen „Bischofs Küche“ (coquina Episcopi) und die Stelle, wo sie standen, hat diesen Namen auch dann noch längere Zeit fortgeführt, als hier schon Domherren-Curien entstanden waren.

Capellen gab es vor dem J. 1100 auf der Immunität nur zwei: die Clemenscapelle und die Liudgericapelle. Jene war vom Bischofe Wulphelm (875—900) erbaut¹⁾ und zwar in unmittelbarer Nähe des Chors vom alten Dome; sie ging später, wie schon erwähnt, in die jetzige Mariencapelle am Domumgange über. Die Liudgericapelle war wahrscheinlich noch älter als die Clemenscapelle und bald nach dem Tode des

¹⁾ Münst. Gesch.-Qu. I, 11.

h. Liudger errichtet. Sie stand *infra urbem*, wurde im J. 1121 bei der Eroberung der Burg verwüstet und befand sich in diesem verwüsteten Zustande noch zur Zeit Bischof Ludwigs I. (1169—1173), der an der Stelle der jetzigen Liudgerikirche im Süden der Stadt eine neue Liudgericapelle gründete. Die Liudgericapelle auf dem Domplatze ist dann nicht lange nachher, wie ich in meiner Gründungsgeschichte der Stifter 2c. S. 596 ff. glaube erwiesen zu haben, in der Nicolaicapelle wieder erstanden; diese aber hatte bekanntlich hinter dem jetzigen von Nagel-Doornick'schen Hofe ihren Platz.

Dazu baute Bischof Duodo (969—993) parallel mit dem alten Dome und an der Stelle, welche der jetzige Dom einnimmt, einen neuen Dom, in welchen die gesammte Domgeistlichkeit sammt ihren Kirchenbüchern und Kirchenutensilien übersiedelte. Der alte Dom stand seitdem leer, bis Bischof Burchard (1098—1118) an demselben ein zweites Capitel für 12 Canoniker theils aus Einkünften, welche das Capitel des neuen Domes abtreten mußte, theils aus persönlichen Schenkungen fundirte ¹⁾. Eben dies wird Bischof Duodo schon beabsichtigt haben, aber nicht zur Ausführung haben bringen können. Den neuen Dom fertig zu stellen, mag ihm bei dem damals vielseitig herrschenden Aberglauben, daß mit dem Jahre 1000 das Weltende eintreten werde, schon schwer genug geworden sein. Das Vorbild zweier nebeneinander gelegenen Dome

¹⁾ a. a. D. 13, 20.

hatte Münster im benachbarten und von jeher befreundeten Utrecht, wo auch auf der Immunität von Alters her Oud- en Nieuw-Monster nebeneinander standen.

Uebersichten wir die hier aufgeführten Gebäulichkeiten — andere sind aus der Zeit vor 1100 nicht nachzuweisen —, so springt in die Augen, daß sie sämmtlich im Norden, Nordwesten und Nordosten des Domhügels lagen und zwar enge an einander sich anlehnend. Die Vermuthung liegt daher nahe, daß die Immunität ursprünglich nach Süden, Südosten und Südwesten nicht die weite Ausdehnung hatte, welche ihr in der Zeit seit 1100 eigen war. In dieser lag der alte Dom nach Norden von der Immunitätsmauer nur 60 Schritte entfernt; der Durchmesser der Immunität aber betrug 390 Schritte (der Umkreis 1220 Schritte). Folgende Thatsachen erheben die Vermuthung zur Gewißheit und setzen uns zugleich in den Stand, den Umfang der ursprünglichen Immunität ziemlich genau zu bestimmen.

1. Von Bischof Burchard, der die Immunitätsmauer baute, sagt die Bischofschronik ausdrücklich: *ambobus fratribus urbem ampliavit*. Das kann nur heißen: er hat zu Gunsten der Canoniker beider Capitel, des Capitel's am neuen Dome und des von ihm am alten Dome gegründeten Capitel's, die Immunität erweitert; und der Zweck der Erweiterung kann kein anderer gewesen sein, als Raum zu schaffen für die Errichtung besonderer Curien für die einzelnen Canoniker. Die Zahl der neu hinzugekommenen Canoniker des alten Domes betrug zwölf; die der Canoniker am

neuen Dome war sicher viel größer; sie überstieg später die Zahl vierzig. Sollten die Einzelwohnungen errichtet werden — und sie sind im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts thatsächlich errichtet —, so war die Erweiterung der Immunität eine Nothwendigkeit. Die Erweiterung kann aber nach Lage der vorhin aufgezählten ältesten Gebäulichkeiten nur nach Süden, Südwesten und Südosten erfolgt sein.

2. Die Ministerialen des Bischofes und des Domcapitels haben als verheirathete Laien im Umfange der eigentlichen Immunität, als *ædium sacrarum ambitus*, nicht wohnen dürfen; sie haben aber, wie wir sehen werden, thatsächlich auf der Süd-, Südwest- und Südostseite der späteren Immunität Wohnungen gehabt. Wenn wir also nicht annehmen wollen, daß die hiesige Immunität von Anfang an gesetzwidrig und in grellestem Gegensatze zu ihrem Charakter angelegt worden sei, so müssen wir schließen, daß sie sich ursprünglich nicht über diese Seiten erstreckt hat, diese demnach erst in Folge jener von Bischof Burchard bewirkten Erweiterung der Immunität in dieselbe hineingezogen sind.

3. Im J. 1268 verkauft Arnold, Sohn des ehemaligen bischöflichen Drostes Albert, dem Domcanonicus Gerhard, der zugleich Official von Friesland war, sein auf dem Domhose neben der bischöflichen Küche gelegenes Haus („*domum suam in urbe Monasteriensi sitam iuxta coquinam nostram*“ scil. *Episcopi*), welches er vom Bischofe zu Lehn trug, worauf der Bischof das Haus von der Lehnshörigkeit befreit und demselben mit Zustimmung des Capitels die Vorrechte der Im-

munitäts-Curien verleiht ¹⁾). Dieses Haus hatte also, ob schon es auf dem Domplatze (in urbe) lag, nicht ab antiquo des Immunitätsrechtes sich erfreut, kann also nicht zur ursprünglichen Immunität gehört haben, sondern ist erst in Folge der Erweiterung der Immunität dazu gehörig geworden. Um zu begreifen, warum dem Hause erst im J. 1268 das Immunitätsrecht ertheilt wurde, müssen wir bedenken, daß die Canoniker wohl seit Bischof Burchards Zeit angefangen haben, sich Einzelcurien zu bauen, daß letztere aber bei Weitem nicht alle auf einmal, sondern nur nach und nach aus dem Privatvermögen der einzelnen Domherren selbst entstanden sind, und daß die Ministerialen ihr Besitzrecht auf die betreffenden Grundstücke behauptet haben, bis die Canoniker in der Lage waren, dieselben zu erkaufen. Jenes Haus des Drostes Albert hat eben so wenig zur ursprünglichen Immunität gehört, als dazu die Hälfte des Domgrabens außerhalb der Immunitätsmauer vom Michaelsplatze bis zur steinernen Brücke gehört hat, welche Bischof Ludwig I. nach seinem Regierungsantritte im J. 1169 den anstoßenden Domcurien *emunitatis iure possidendum* zusprach ²⁾). Dasselbe gilt von dem Grundstücke, worauf der Domcanonicus Heinrich von Seppenrathe sich

¹⁾ Wilmans III, 817. Der Bischof bestimmt wörtlich „quod dicta domus cum attinentiis suis ulterius sit et maneat claustralis sive canonici domus in perpetuum, gaudens eodem emunitatis et libertatis iure, quod aliis canonicorum domibus infra urbem Monasteriensem sitis indultum noscitur ab antiquo. — ²⁾ Erhard, Cod. 342.

eine Curie erbaute. Bischof Otto hat dieses Grundstück im J. 1206 von der Lehnshörigkeit befreit und es dann dem genannten Canonicus und seinen Nachfolgern unter Verleihung der Immunitätsrechte übertragen ¹⁾. Das Grundstück lag aber nach Inhalt derselben Urkunde neben dem des ehemaligen bischöflichen Hofesverwalters Wulfhard, der sich auch als Wulfhardus de Monasterio (Wulfhard von Münster) und als *præfectus urbis* bezeichnet findet ²⁾; und daß das Grundstück ehemaliges Ministerialgut gewesen, geht daraus hervor, daß die Uebertragung Seitens des Bischofes auf die Domcanoniker stattfand *consilio et consensu maioris capituli et ministerialium ecclesiae*. Wiederum dasselbe gilt von dem Grundstücke *infra urbem*, welches im J. 1246 das Domcapitel mit Genehmigung des Bischofes zur Errichtung von vier Vicarienwohnungen von der Wittwe des Ministerials Godfrid von Schonebeck angekauft hat und welches von da an vom Bischofe aus der Lehnshörigkeit entlassen und mit dem *ius emunitatis* ausgestattet worden ³⁾.

4. Wir fanden früher schon, daß der Domscholaster Herimann im J. 1246 seine Curie bei der Na-
brücke auf dem Spiegelthurme hatte ⁴⁾. Wie ist das zu erklären? Die Immunitätsmauer lief doch, wie wir sehen werden, über das obere Ende des Spiegelthurmes, schloß also die Curie des Domscholasters von der

¹⁾ Wilmans III, 38. — ²⁾ Erhard, Cod. 238, 285, 388, 432. —

³⁾ Wilmans III, 457. — ⁴⁾ Niesert, U. S. III, 36 — *usque ad domum Herimanni Scholastici iuxta pontem.*

Immunität aus. Ja, aber die Mauer schloß nicht bloß diese Curie sondern auch den Obstgarten des Bischofes von der Immunität aus; und doch hat jene wie dieser sich unzweifelhaft des Immunitätsrechtes erfreut. Als daher Bischof Rudolf im J. 1246 dem Priester seiner neuen Hauscapelle eine Hausstätte am Ende seines Obstgartens (aream in fine pomerii nostri iuxta pontem) schenkte ¹⁾, war in der betreffenden Urkunde von Verleihung der Immunitätsrechte keine Rede, eben weil sie diese Rechte ab antiquo besaß; sie besaß aber dieselben, weil die ursprüngliche Immunität, die keine Mauer hatte, sich bis zur Ma erstreckte. Man könnte nun einwenden, die oben erwähnte domus Smirkoten gehörte zum Officium dapiferatus, war also Ministerialgut, der Schmerkotten hat aber doch sicher zur ursprünglichen Immunität gehört. Dieser Einwand kann zunächst mit der Bemerkung erledigt werden, daß dieses Haus als zum Officium dapiferatus gehörig erst durch eine Nachricht aus dem J. 1379 bezeichnet wird, und daß in dieser weit vorgerückten Zeit schon leicht eine Unregelmäßigkeit denkbar erscheint. Aber es folgt ja auch nicht aus der Bezeichnung, daß der domkapitulare Dapifer oder Droste in dem Hause gewohnt hat. Sein Amt bestand darin, die Aufsicht über die Küche zu führen; dazu reichte der Aufenthalt von wenigen Stunden täglich in dem Hause aus. Der præfectus urbis aber und die Ministerialen, welche die Immunität bei Tag und Nacht bewachen und be-

¹⁾ Wilmans III, 440.

schützen mußten, hatten, so lange die ursprüngliche Immunität bestand, auf jenen Grundstücken ihre ständigen Wohnungen, und eben deshalb haben dieselben zur ursprünglichen Immunität nicht gehören können.

Wir wissen nun, daß von jenen vier Domvicarienwohnungen, welche auf dem 1246 von der Familie von Schonebeck erkauften Grundstücke erbaut sind, zwei dort gestanden haben, wo jetzt die Theissing'sche Buchdruckerei sich befindet, und die beiden andern der letztern gegenüber, auf der Fläche etwa, die jetzt vom Quadrum des alten Academiegebäudes und dem die paulinische Bibliothek bergenden Flügel eingenommen wird. Weiter also als bis zu diesem Grundstücke kann die ursprüngliche Immunität hier sich nicht erstreckt haben. Aber die Grenze läßt sich auf dieser Seite noch näher bestimmen. Jenes 1268 in die Immunität ausgenommene Haus des bischöflichen Drostens Albert lag, wie wir hörten, neben der bischöflichen Küche. Was wir aber unter der bischöflichen Küche zu verstehen haben, ist vorhin schon gesagt. Es kann noch hinzugefügt werden, daß sich dieselbe mit ihren Nebengebäuden über den vordern Theil des jetzigen bischöflichen Hofes und weiter über die Fläche erstreckte, welche jetzt vom bischöflichen Museum und der Porzellanhandlung von M. Brück eingenommen werden. Das Haus „neben der bischöflichen Küche“ stand also dort, wo zu unserer Zeit noch der Optiker Willing seine Wohnung hatte, die vor wenigen Jahren sammt der darauf folgenden vom Schreiber dieses zuletzt bewohnten Curie in das neue Academiegebäude gezogen worden ist. Diese „Willing'sche“

Wohnung heißt auch im Memorienbuche wie im Hofgelderbuch *domus proxima coquinæ* oder *iuxta coquinam ad partem dexteram dum itur ad S. Egidium*, und die darauf früher folgende Curie wird als *domus secunda a coquina* bezeichnet.

Also mit dem Areal der bischöflichen Küche schloß die ursprüngliche Dom-Immunität auf der Westseite ab. Es fragt sich, wo wir den Abschluß auf der Ostseite zu suchen haben. Genau läßt sich das nicht bestimmen. Aber wir können sagen: der Zugang am Michaelisplatz ist neu. Er hat seinen Namen von der Capelle, welche Bischof Burchard über dem dortigen Immunitätsthore baute, ist also nicht älter als diese. Wäre der Zugang alt, wie der am Spiegelthurm und am Horsteberg, dann würde er auch wie diese seinen alten Namen behalten haben. Ferner: als vor etwa 26 Jahren die Curie gebaut wurde, welche gegenwärtig Generalvicar Giese bewohnt, fand man auf dem Terrain derselben fünf Fuß tief unter der Erde eine ziemlich breite gepflasterte Straße, welche vom Domplatz in der Richtung auf den Drubbel lief. Diese Straße muß als eine sehr alte angesehen werden wegen ihrer tiefen Lage und weil die von Bischof Burchard errichtete Immunitätsmauer hier kein Thor hatte. Sie wird mithin einen Zugang zur ursprünglichen Immunität gebildet haben, der bei Errichtung des Michaelisthores in Wegfall gekommen ist. Hiernach sind wir berechtigt, den Lauf des die ursprüngliche Immunität abschließenden Grabens, so weit er nicht von der Mauer gebildet wurde, worin er seine Basis hatte, wie folgt

zu bestimmen: Von der Aa hinter dem Garten, worin jetzt die Gesellschaft Eintracht etablirt ist, lief er hinter dem Abschluß der ehemaligen bischöflichen Küche her über den jetzigen Domplatz und bog sich im Osten nach der Stelle hin, wo jetzt die königliche Bank steht, wendete sich dann hinter der Curie des Generalvicars Giese, dem von Nagel-Doornick'schen Hofe, der Wohnung des ersten Domkünsters und weiter hinter den Häusern des Schmerkotten her zur ersten Abbrücke auf dem Spikerhofe. — Innerhalb des Grabens werden wir uns einen Wall und in demselben am Spiegelthurm, am Horsteberg und an jener alten auf den Drubbel hinlaufenden, also zum Roggen- und Fischmarkt führenden Straße, Zugänge mit verschließbaren Thoren zu denken haben. Im Süden, Südosten und Südwesten von diesem die Immunität abschließenden Wall und Graben wohnten der præfectus urbis und die Ministerialen, deren Wohnungen, wie sie sich in der wohl schon bald nach der Zeit Bischof Burchards erbauten Burg auf dem Bispinghofe wiederfinden, auch hier zu einer Art Burg werden vereinigt gewesen sein; und von dieser Burg mag die um dieselbe herlaufende Straße den Namen Rothenburg erhalten haben, da ja an vielen Orten die in der Nähe einer Burg befindliche Straße den Namen Burgstraße führt. Rotho, identisch mit Rudolf (der Nachfolger Bischof Meinwerks kommt unter beiden Namen vor), könnte der älteste præfectus urbis oder sonst eine zu dieser ältesten Burg in naher Beziehung stehende Persönlichkeit geheißen haben. Möglich ist es auch, daß der Name, weil die Straße als

solche erst von Bischof Burchards Zeit an entstanden ist, zu diesem Bischofe selbst in Beziehung steht, da er ja bekanntlich den Beinamen „der Rothe“ (Rufus) führte ¹⁾.

So viel scheint unzweifelhaft, daß auch die älteste Immunität schon ein befestigter Platz war. In dem „urbem ampliavit et muro circumdedit“ liegt es ja auch schon ausgesprochen, daß die urbs vorher schon vorhanden war. Und wenn es in der Chronik heißt, zu Bischof Rithards Zeit (895—921) „wunnen de van Menhovele de staet und makeden van der kercken enen stael (civitatem ceperunt et de ecclesia stabulum fecerunt), so kann hier unter civitas (staet) nur der Domplatz verstanden sein, und das ceperunt (wunnen) setzt denselben als befestigt voraus.

¹⁾ Beliebt konnte Burchard im Volke nicht sein. Er war durch einen Machtpruch Kaiser Heinrichs IV. ohne canonische Wahl auf den bischöflichen Stuhl von Münster erhoben und hat sich mancherlei Gewaltthat schuldig gemacht. „Ueber die Dienste, welche er unermüdlich der Krone leistete, verlor er die Pflichten aus dem Auge, welche er der Kirche gegenüber trug, und im Unfrieden mit ihr ist er als ein Gebannter aus dem Leben geschieden.“ Das Urtheil der Zeitgenossen über ihn ist ein abfälliges (verg!. Gehelmann in Zeitschrift XXVI, 26 ff.). Es ist also leicht denkbar, daß das Volk ihn nur bei jenem Beinamen nannte.